

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/20596, 19/23197 –**

### **Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über  
Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und  
Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-  
19-Pandemie

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993  
(BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020  
(BGBl. I S. 1409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Wahlkosten 50“ folgende An-  
gaben eingefügt:  
„Abweichungen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag 51  
Sicherung von Veranstaltungsräumen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag 51a“.
2. Nach § 50 werden die folgenden §§ 51 und 51a eingefügt:

„§ 51 Abweichungen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag

(1) Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie können bei den  
Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag Mitgliederversammlungen und Vertreter-  
versammlungen abweichend von § 21 Absatz 1

1. notwendige Zwischenschritte zur Wahl der Wahlbewerber und zur Aufstellung der Landeslisten unter Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme auch in ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten Versammlungen durchführen und
2. entsprechende Abstimmungen auch im Wege der Brief- oder Urnenwahl, die auch miteinander kombiniert werden können, durchzuführen,

wenn der Bundeswahlleiter auf Antrag des Vorstands der Partei feststellt, dass der Partei eine Durchführung der jeweiligen regulären Versammlung nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht zumutbar ist. Beim Einsatz elektronischer Systeme sind Vorkehrungen zu treffen, die dem Grundsatz der geheimen Wahl und Abstimmung (§ 21 Absatz 3 Satz 1, § 17 des Parteiengesetzes) Rechnung tragen. Zur Beachtung dieses Grundsatzes sowie zur Sicherung der Überprüfbarkeit der Wahl dürfen die endgültige Wahl zur Auswahl des Kandidaten und die Abstimmung über die endgültige Gesamtfestlegung der Liste nicht auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel, wenn die Partei darlegt, dass voraussichtlich

1. für den gesamten Zeitraum, in dem entsprechende Wahlvorbereitungsmaßnahmen vorgenommen werden dürfen, und
2. im gesamten Gebiet (Land oder Wahlbezirk), für welches die Versammlung die in Absatz 1 umrissenen Wahlvorbereitungshandlungen vornehmen soll,

keine geeignete Tagungsstätte zur Verfügung stehen wird. Entsprechende Einrichtungen stehen nicht zur Verfügung, wenn auch unter Ausschöpfung aller nach § 51a möglichen Maßnahmen keine Versammlungsstätten genutzt werden können, in denen in Hinblick auf die Teilnehmerzahl nach den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen Veranstaltungen vergleichbarer Art durchgeführt werden könnten.

(3) Einer Anwendung dieser Vorschrift setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei stehen ihrer Anwendung nicht entgegen. Der Vorstand der Partei kann Vorstände seiner Gebietsverbände ermächtigen, für ihren Bereich das Antragsrecht nach Absatz 1 Satz 1 wahrzunehmen.

#### § 51a Sicherung von Veranstaltungsräumen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag

(1) Die Bundes-, Landes- und Kreiswahlleiter sind verpflichtet, unverzüglich eine Erhebung zu im Sinne des § 51 geeigneten Veranstaltungsräumen vorzunehmen und die gewonnenen Informationen an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weiterzugeben. Auf dieser Basis hält das genannte Bundesministerium entsprechende Informationen für die Parteien vor.

(2) Der Bundeswahlleiter wird ermächtigt, anzuordnen, dass ein Veranstaltungsraum zur Abhaltung von Versammlungen im Sinne des § 51 den Parteien zum marktüblichen Preis abzugeben ist. Die Anordnung schließt Dritte von der Nutzung des Veranstaltungsortes aus. Für diesen hieraus entstehenden Schäden sind sie auf Antrag angemessen zu entschädigen. Über auf Entschädigung gerichtete Anträge entscheidet der Bundeswahlleiter.

(3) Für Streitigkeiten über Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 und die Entschädigungspflicht nach Absatz 2 Satz 3 und 4 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Anfechtungsklage gegen Anord-

nungen nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.“

3. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben „Abweichungen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag 51“ und „Sicherung von Veranstaltungsräumen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag 51a“ gestrichen.
4. Die §§ 51 und 51a werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Vereine“ die Wörter „einer Partei“ eingefügt.
2. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Das gleiche gilt für Vorstände der Parteien und ihrer Gebietsverbände. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und entsprechendem Satzungsrecht können auf Beschluss des jeweiligen Vorstandes Vorstandswahlen ausgesetzt werden. Diese Wahlen sind jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.“
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Vorstände der Parteien und ihrer Gebietsverbände können für ihren Bereich auch ohne Ermächtigung in der Satzung bestimmen, dass Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen über elektronische Kommunikationsmittel abgewickelt und die jeweils zur Ausübung der entsprechenden Rechte berechtigten Mitglieder ihre Rechte mittels dieser Kommunikationsmittel wahrnehmen können. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes ist jedoch eine Schlussabstimmung in schriftlicher Form als Brief- oder Urnenwahl erforderlich, die der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung zulassen kann. Brief- und Urnenwahl können auch miteinander kombiniert werden. Die gesetzlichen Regeln über die Aufstellung von Wahlbewerbern bleiben unberührt.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 tritt am Tage nach der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Für zuvor begründete Streitigkeiten nach § 51a des Bundeswahlgesetzes bleibt diese Vorschrift in der Fassung dieses Gesetzes anwendbar.‘

Berlin, den 6. Oktober 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Der Regelungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, mit denen möglichen durch die COVID-19-Epidemie verursachten Problemen für die Durchführung von Veranstaltungen der Parteien zur Wahl der Kandidaten für die 20. Wahlen zum Bundestag begegnet werden soll, wirft tiefgehende rechtsstaatliche Probleme auf. Es handelt sich erneut (siehe § 5 IfSG) um eine völlig unbestimmte Verordnungsermächtigung, die in keiner Weise erkennen lässt, wann, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen, von welchen gesetzlichen Bestimmungen zum Wahlrecht abgewichen werden kann. Das ist gerade auch im Wahlrecht – also bei Bestimmungen, die für die Demokratie zentral sind – nicht tolerabel (vgl. zum Vorstehenden bereits Kingreen, Drucksache 19(14)197(2) des Gesundheitsausschusses sowie aktuell Heinig/Kingreen/Lepsius/Möllers/Volkman/Wißmann in JZ 2020, S. 861, 868).

Deshalb stellt der vorliegende Änderungsantrag dem ein Gegenmodell entgegen. Wegen Einzelheiten der Begründung dieses Antrages wird im Übrigen auf die Drucksache 19(4)595 des Ausschusses für Inneres und Heimat verwiesen.